

08.07.22**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz - BwBBG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr (Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz – BwBBG)** – Drucksachen 20/2353, 20/2644 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/2644 angenommen.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr soll eine schnellstmögliche und unverzügliche Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr unterstützt werden.

Dabei wird auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen:

Klarstellung zu Software als Militärausrüstung

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass von dem in § 2 verwendeten Begriff der Militärausrüstung (§ 104 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) sowohl körperliche Sachen im Sinne von § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches als auch nichtkörperliche Gegenstände wie beispielsweise Software, Rechte oder Energie umfasst sind. Militärausrüstung umfasst insbesondere Produkte, die in der vom Rat in der Entscheidung 2005/58 vom 15. April 1958 angenommenen Liste von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aufgeführt sind (siehe schon Bundestagsdrucksache 17/7275, S. 13). Der Begriff der Militärausrüstung ist auch unter Berücksichtigung der sich weiterentwickelnden Technologie weit auszulegen (ebd.).

Darstellung nationaler und europäischer Vergaben im Bericht der Bundesregierung an den Bundestag

Im Rahmen des Berichtes der Bundesregierung an die für Verteidigung und Wirtschaft zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages sind ergänzend zu Abschnitt VII des Allgemeinen Teils der Begründung neben dem Erreichen des Zweckes des Gesetzes, insbesondere der Beschleunigung von Beschaffungen für die Bundeswehr, sowie seiner Auswirkungen auf Wettbewerb und Mittelstands Beteiligung auch die Auswirkungen auf die – und die Entwicklung der – Zahl rein nationaler Vergaben (insbesondere unter Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Vergaberecht, etwa gemäß § 107 Absatz 2 GWB in Verbindung mit Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und ihr Verhältnis zur Zahl europaweiter Vergaben (bei denen eine europaweite Bekanntmachung erfolgt oder eine gemeinsame europäische Beschaffung genutzt wird) sowie die Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren darzustellen.

Mittelstandskonzept und Vergabeprozess

Um die mittelständischen Interessen auch im Rahmen des Geltungsbereichs des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes zu wahren, soll der Auftraggeber diese Interessen weiterhin im Beschaffungsprozess vornehmlich berücksichtigen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ergänzend zu den Aufträgen im Koalitionsvertrag, innerhalb von sechs Monaten ein Konzept vorzulegen, das konkrete Maßnahmen zur Absenkung von Hürden für die Beteiligung des wehrtechnischen Mittelstands an Ausschreibungen der Bundeswehr formuliert und für die Zukunft zur Steigerung von Innovation die vermehrte Nutzung von funktionalen Ausschreibungen vorsieht.

Darüber hinaus soll die Bedarfsermittlung professionalisiert und anhand strategischer Vorgaben vorgenommen werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen beschleunigt und digitalisiert werden, so dass die Abstimmungen elektronisch erfolgen können. Um höhere Kosten bei der Nutzung des beschafften Materials zu vermeiden, sollen auch Wettbewerb und Innovation bei der zukünftigen Nutzung und Wartung des Materials Berücksichtigung finden, damit die Kosten auch in dieser Phase berechenbar bleiben. Mut und Eigenständigkeit sollen bei den Beschaffungsstellen unterstützt und belohnt und die Ressourcenausstattung verbessert werden.